

- **Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen**

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig gelten für die Beförderung von Personen sowie von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der nachstehend aufgeführten Verkehrsunternehmen in den in Anlage 1 dargestellten kommunalen Grenzen:

BBG Bischof-Brauner GbR
Wittinger Straße 31 – 33, 29392 Wesendorf

BSVG Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Am Hauptgüterbahnhof 28, 38126 Braunschweig

DB Regio AG, Region Nord
Ernst-August-Platz 10, 30159 Hannover

erixx GmbH,
Bahnhofstraße 41, 29614 Soltau

HEX Transdev Sachsen-Anhalt GmbH
Magdeburger Straße 29, 38820 Halberstadt

KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig
In den Blumentriften 1, 38226 Salzgitter

KVM Kraftverkehr Mundstock GmbH
Kurze Wanne 1, 38159 Vechede

metronom Eisenbahngesellschaft mbH
St. Viti-Straße 15, 29525 Uelzen

PVG Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
Am VfB-Platz 3, 31226 Peine

Pülm-Reisen GmbH

Schlackenstraße 16, 38723 Seesen
RBB Regionalbus Braunschweig GmbH
Willy-Brandt-Platz 1, 38102 Braunschweig

Reisebüro Schmidt GmbH
Halchtersche Straße 33, 38304 Wolfenbüttel

Stadtbus Goslar GmbH
Stapelner Straße 6, 38644 Goslar

Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH
Nienburger Straße 50, 29225 Celle

VLG Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH
Wolfsburger Straße 1, 38518 Gifhorn

WFB WestfalenBahn GmbH, Zimmerstraße 8, 33602 Bielefeld

WVG Wolfsburger Verkehrs-GmbH
Borsigstraße 28, 38446 Wolfsburg

Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen des Fahrzeugs bzw. mit dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahn-Verkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis einschließlich 5 Jahre können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben (§ 828 BGB).
- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihrer eigenen Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.

Fahrgäste in Zügen der Deutschen Bahn AG haben sich insbesondere bei der Einnahme von Speisen und Getränken so zu verhalten, dass hierdurch eine Beschmutzung anderer Fahrgäste sowie eine Verunreinigung des Fahrzeugs ausgeschlossen ist.

Fahrgästen in Bussen und Stadtbahnen ist die Einnahme von Speisen und Getränken untersagt.

In Zügen mit entsprechender Kennzeichnung gilt ein generelles Alkoholkonsumverbot, d.h. Fahrgästen ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in geöffneten, insbesondere nicht wiederverschließbaren Behältnissen mitzuführen. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot in den entsprechend gekennzeichneten Zügen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 40 € erhoben.

Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
 7. in den Fahrzeugen zu rauchen, dies gilt auch für den Genuss von Elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten)
 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärmerzeugende Gegenstände zu benutzen.
 9. während der Fahrt Inline-Skates bzw. Rollschuhe an den Füßen zu tragen
- (3) Musikhören mit Kopfhörern oder Ohrsteckern ist zulässig, sofern Dritte nicht beeinträchtigt werden. Der Betrieb von Handys ist im Fahrgastraum von Bussen und Stadtbahnen, beginnend mit der ersten Sitzreihe, zulässig. Im Bereich des vorderen Einstiegs und Fahrer Arbeitsplatzes ist der Betrieb von Handys dagegen nicht erlaubt.
- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verkehrs- oder Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, müssen diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge benutzt werden. Es ist zügig ein- und auszustiegen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Täglich ab 20:00 Uhr ist auf allen Buslinien im Geltungsbereich des Verkehrsverbundes Region Braunschweig der Ausstieg auch zwischen den Haltestellen gestattet.

Diese Regelung gilt nicht auf den Buslinien der Stadt Braunschweig innerhalb des Wilhelminischen Rings.

Im Einzelnen gelten dazu folgende Bestimmungen:

1. Der Ausstieg ist nur zulässig, soweit geltende gesetzliche und straßenverkehrsbehördliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
 2. Der Haltewunsch ist dem Fahrpersonal spätestens eine Haltestelle vor dem gewünschten Ausstieg mitzuteilen.
 3. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Beim Ausstieg ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
 4. Zwischen zwei Haltestellen wird nur einmal gehalten.
 5. Die Entscheidung, an welcher Stelle gehalten werden kann, obliegt dem Fahrpersonal.
- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf Sitzplätzen knien oder stehen.
- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die Bestimmungen nach den Absätzen (1) bis (5), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigungen von Verkehrsmitteln und deren Einrichtung, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder von Reinigungskosten die Personalien eines Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß §§ 229 BGB bzw. 127 Abs. 1 und 3 StPO im Fahrzeug festgehalten oder veranlasst werden, die nächste Polizeiwache aufzusuchen.
- (8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden vom Verkehrsunternehmen festge-

legte Reinigungskosten durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal erhoben. Weitergehende Ansprüche und gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgungen bleiben hiervon unberührt.

- (9) Beschwerden sind - außer in den Fällen § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu richten.

Auf Beschwerden des Fahrgastes ist Stellung zu nehmen. Auf Verlangen des Fahrgastes haben die Bediensteten der Verkehrsunternehmen ihren Namen oder ihre Dienstnummer und ihre vorgesetzte Dienststelle anzugeben.

Für Beschwerden im Eisenbahnverkehr sind die Beförderungsbedingungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens zu beachten, mit dem der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat; siehe hierzu auch § 15.

- (10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren und weiterreichender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 30,00 € zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen, 1. Klasse-Zuschläge

- (1) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

- (3) Die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden (vgl. Nr. 3.6.1 der Tarifbestimmungen).

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf, Entwertung der Fahrscheine

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in § 1 genannten Unternehmen verkauft. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel benutzt werden. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen werden keine Fahrausweise des VRB-Tarifs verkauft. Ein gültiger Fahrausweis ist vor der Fahrt zu erwerben.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Verkehrs- oder Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen. Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen sind die Fahrscheine vor der Fahrt, spätestens am Bahnhof zu entwerten. Eine Entwertung von VRB-Fahrscheinen ist nur durch Entwerter, die im Geltungsbereich des VRB aufgestellt sind, möglich.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt und Verlassen der Betriebsanlagen aufzubewahren und dem Verkehrs- oder Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Der Fahrausweis darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet
 - Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
 - mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
 - Ein-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen
- (2) Werden Banknoten angenommen, obwohl der zurückzugebene Restgeldbetrag 10,00 € übersteigt, ist das Personal berechtigt, den Restgeldbetrag gegen Quittung einzubehalten. Der Fahrgast kann das Restgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des jeweiligen Unternehmens abholen; auf Wunsch wird es ihm auch unter Portoberechnung zugesandt. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, verliert er seinen Beförderungsanspruch.
- (3) Beanstandungen des Restgeldes oder der Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise,

1. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. die so stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. die eigenmächtig geändert worden sind,
 4. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. die nicht mit einer gültigen Wertmarke oder einem Passbild versehen sind, sofern dies in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
 8. die eigenständig laminiert (eingeschweißt) wurden.
- (2) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einer bestimmten Bescheinigung oder einem bestimmten Ausweis gelten, können eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Ausweis nicht vorgezeigt werden können. Auf eine Person ausgestellte Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.
- (3) Die Einziehung des Fahrausweises wird schriftlich bestätigt.
- (4) Ist der beanstandete Fahrausweis zu Unrecht eingezogen worden, wird der nach § 9 gezahlte Betrag gegen Vorlage oder Einsendung der Quittung einschließlich der Portoauslagen zurückgezahlt. Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird auf Wunsch des Fahrgastes zurückgegeben. Weitere Ansprüche gegen das Unternehmen bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 6 entwertet hat oder entwerten ließ.

4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. einen Fahrausweis, der nur für die 2. Wagenklasse gilt, ohne Zusatzfahrchein oder Zusatzwertmarke in der 1. Wagenklasse benutzt.
6. für ein mitgeführtes Fahrrad keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter der Nr. 1, 3, 5, 6 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung desselben aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €.

(3) Über den gezahlten Gesamtbetrag wird eine Quittung ausgestellt. Sofortige Teilzahlungen sind nicht möglich (diese Regelung gilt nicht beim metronom und bei erixx). Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung gilt bis zur Beendigung der Linienfahrt ohne weitere Umsteigeberechtigung als gültiger Fahrausweis. Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist von einer Woche ab Zugang zu entrichten. Für weitere Zahlungsaufforderungen wird mindestens ein pauschales Entgelt von 5 € pro Schreiben erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche des Verkehrsunternehmens (etwa durch die Einschaltung eines Inkassounternehmens) bleibt vorbehalten.

Zur Abwicklung und Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) können personenbezogene Daten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG erhoben und verarbeitet werden. Die Speicherung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des EBE-Verfahrens. Die Daten werden danach gesperrt.

Die Weitergabe von Daten, z. B. an ein Inkassounternehmen, ist zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus dem EBE möglich. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Inkassoverfahrens gespeichert. Sofern die Voraussetzungen einer Beförderungserschleichung (§ 265a StGB) vorliegen, werden die erhobenen Daten unabhängig von dem EBE-Verfahren über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gespeichert. Im Falle einer Wiederholungstat während dieses Zeitraums kann die Speicherdauer um weitere 12 Monate verlängert werden.

Wenn wiederholt die Voraussetzungen einer Beförderungserschleichung vorliegen, kann das während des vorgenannten Speicherzeitraums betroffene Verkehrsunternehmen Strafanträge stellen. Außerdem können Strafanzeigen bei manipulierten bzw. gefälschten Fahrscheinen erstattet werden. In diesen Fällen werden die Daten bis zum Abschluss des Strafverfahrens gespeichert.

Im Falle einer bestätigten Fahrkartenautomaten- oder Entwerter-Störung erfolgt eine Löschung der gespeicherten Daten des Fahrgasts unmittelbar nach Zahlung des Fahrpreises

- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war. Das gilt nicht für übertragbare Zeitfahrausweise. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Entrichtung des ermäßigten Beförderungsentgelts gesperrt.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrausweisen bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem zur für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine nicht übertragbare Zeitkarte nicht während der gesamten Geltungsdauer benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag 2 Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder der Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder eines Krankenhauses über Unfall, Bettlägerigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

Die Erstattungsregelung gilt auch für übertragbare Zeitkarten. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag 2 Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder der Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann bei übertragbaren Zeitkarten nicht berücksichtigt werden.

Fahrgeld für tarifliche Sonderangebote wird nicht erstattet. Die Erstattungsregelung gilt bei personenbezogenen, nicht übertragbaren Zeitkarten in Abonnements nur bei einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit des Abonnenten von 7 bis höchstens 60 Tagen Dauer. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung des Krankenhauses spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes bei der Abo-Zentrale zu führen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages erstattet. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- (5) Von dem erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Die Erstattung von Fahrgeld bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnissen im Eisenbahnverkehr richtet sich nach § 15.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Verkehrs- oder Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Für Schäden, die einem Fahrgast durch andere Fahrgäste zugefügt werden, übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung.
- (5) Die Bedingungen über die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln der Verbundpartner sind in den Tarifbestimmungen geregelt.
- (6) Das Verkehrs- oder Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Die maximale Traglast der fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen (Rampen) in den Bussen und Stadtbahnen beträgt 300 kg. Krankenfahrstühle und ggf. E-Scooter (siehe unten), die dieses zulässige Gesamtgewicht überschreiten, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Mitnahme von E-Scootern:

E-Scooter werden nur mitgenommen, wenn der Hersteller die Mitnahme in der Bedienungsanleitung ausdrücklich freigibt und der Linienbus sowie die Stadtbahn für die Mitnahme geeignet

ist. Der E-Scooter muss gemäß Erlasses mit einem Siegel (Piktogramm), das die Mitnahmemöglichkeit bestätigt und seitens des Herstellers bzw. Importeur angebracht sein muss, versehen sein.

Anforderungen an Linienbusse und Stadtbahnen

Linienbusse und Stadtbahnen müssen für die Mitnahme von E-Scootern geeignet sein. Die Länge der Aufstellfläche sollte folgende Mindestmaße haben: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses. Unterschreitung der Maße nur dann möglich, wenn in Bus oder Stadtbahn zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind. Es muss ein normengerechter Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107 vorhanden sein.

Die Regelung gilt nur für vierrädrige E-Scooter bis zu einer Gesamtlänge von 1,20 Meter und einem Gesamtgewicht mit aufsitzender Person von höchstens 300 Kilogramm. E-Scooter müssen mit einer zusätzlichen Feststellbremse ausgestattet sein, bestimmte Beschleunigungskräfte aushalten und rückwärts in einen Bus einfahren können.

Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern:

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, wenn mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme durch die Krankenkasse, aber nicht auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- Eine Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist. E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer müssen selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer müssen den Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen und die erforderlichen

Unterlagen der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und müssen angeleint sein. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführerhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Verkehrs- oder Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro desjenigen Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal ist zulässig, wenn dieser sich einwandfrei als Berechtigter ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

- (2) Für Fundsachen wird nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (3) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger Ankündigung versteigert.

- (4) Über leicht verderbliche Fundsachen kann das Unternehmen frei verfügen.
- (5) Im Übrigen finden die §§ 978 bis 982 BGB Anwendung.

§ 14 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haften die Verkehrsunternehmen gegenüber jedem Fahrgast bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Zügen des Eisenbahnverkehrs sind bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen die Ansprüche der Fahrgäste – auch für Inhaber von Fahrausweisen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig – nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens geregelt, mit denen der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Eisenbahnverkehrsunternehmen zustande, deren Beförderungsleistung der Fahrgast tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Fahrgast wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls dasjenige Eisenbahnverkehrsunternehmen verantwortlich, dessen vom Fahrgast gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind beim Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen, bei dem der Ausfall oder die Verspätung des Zuges entstanden ist. Die Anschrift ist auf der Internetseite www.vrb-online.de veröffentlicht und in den Servicestellen des VRB einsehbar.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Ausgenommen in den Fällen des § 15 begründeten Abweichungen von Fahrplänen - insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen - sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte jedweder Art keine Ersatzansprüche; insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Schlichtung

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag mit Verkehrsmitteln im Bereich des Verbundtarif Region Braunschweig (VRB) hat sich gemäß § 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf, Entwertung von Fahrscheinen, Absatz 1, Satz 3, der Fahrgast mit dem jeweils befördernden Verkehrsunternehmen in Verbindung zu setzen. Beim Verbundtarif Region Braunschweig besteht keine Mitgliedschaft zu einer anerkannten Schlichtungsstelle.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.